EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung

VOM: 01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck 3
§ 2 Gesuchstellung für Beiträge 3
§ 3 Zusätzliche Beiträge an die frühe Sprachförderung 3
§ 4 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge 4
§ 5 Jährliche Neuberechnung 4
§ 6 Zusammenarbeit mit Tagesbetreuungseinrichtungen 4
§ 7 Inkrafttreten 4

Der Gemeinderat von Bubendorf erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Bubendorf vom 1. August 2025 folgende Verordnung.

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Bubendorf.

§ 2 Gesuchstellung für Beiträge

[1] Die Erziehungsberechtigten oder die Tagesbetreuungseinrichtungen reichen einen Antrag auf Beiträge inkl. der notwendigen Beilagen an die Gemeindeverwaltung ein.

[2] Die Anträge werden bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen.

[3] Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt eine Verfügung. Diese wird den Erziehungsberechtigten oder Tagesbetreuungseinrichtungen schriftlich zugestellt.

[4] Wurde das Einkommen der Erziehungsberechtigten durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 3 Zusätzliche Beiträge an die frühe Sprachförderung

[1] Der Gemeinderat leistet befristet bis 31. Juli 2028 an Angebote der frühen Sprachförderung, welche die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäss kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung nicht erfüllen, zusätzlich Beiträge in Form von:

a. Anschubfinanzierung an Erziehungsberechtigte eines Kindes mit nachgewiesenem Sprachförderungsbedarfs von maximal CHF 1'000.00/ Schuljahr beim Besuch eines Angebots, welches durch einen Berufsverband anerkannt ist und mindestens 2.5 Stunden pro Woche besucht wird
b. Weiteren Finanzierungen an Erziehungsberechtigte eines Kindes mit nachgewiesenem Sprachförderungsbedarfs von maximal CHF 500.00/ Schuljahr beim Besuch eines Freizeitangebots (z.B. MuKi-Turnen, Schwimmclub, etc.) von mindestens 1 Stunde pro Woche
c. Anschubfinanzierung an Leistungserbringende von CHF 1'000.00/Schuljahr, wenn die Absicht besteht, eine Anerkennung gemäss kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung in den nächsten 2 Jahren zu erlangen

[3] Zusätzliche Beiträge an die frühe Sprachförderung sind rückerstattungspflichtig, wenn die Mindestbesuchsdauer gemäss Abs. 1 lit. a – b nicht erreicht wird oder die First zur Anerkennung gemäss Abs. 1 lit. c nicht eingehalten wird.

§ 4 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge

[1] Die Beiträge werden ab dem Folgemonat nach Eingang des Gesuchs geleistet, bzw. frühestens ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots.

[2] Erziehungsberechtigen wird der Gemeindebetrag direkt auf das Konto überwiesen, wenn sie den Beleg der bezahlten Monatsrechnung des Betreuungsangebots vorgelegt haben.

[4] Beim Angebot der frühen Sprachförderung kann der Umfang von maximal zwei Halbtagen pro Woche à 2,5 Stunden geltend gemacht werden.

[5] Beiträge gemäss § 3 dieser Verordnung werden jährlich am 1. August an die Erziehungsberechtigten oder Tagesbetreuungseinrichtung ausbezahlt.

§ 5 Jährliche Neuberechnung

[1] Der Antrag auf Beiträge ist jährlich inkl. aller notwendigen Beilagen bis zum 31. Juli neu einzureichen.

[2] Die Verfügung ist in der Regel für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig.

§ 6 Zusammenarbeit mit Tagesbetreuungseinrichtungen

[1] Der Gemeinderat kann mit Anbietern der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Diese regelt die Zusammenarbeit in Sachen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der früher Sprachförderung.

[2] Die Gemeinde kann auf Grundlage der Leistungsvereinbarung einen jährlichen Beitrag an Tagesbetreuungseinrichtungen gemäss Absatz 1 leisten. Sie kann zudem Beiträge an die Infrastrukturkosten leisten.

§ 7 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Reglements über die familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am Datum.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx